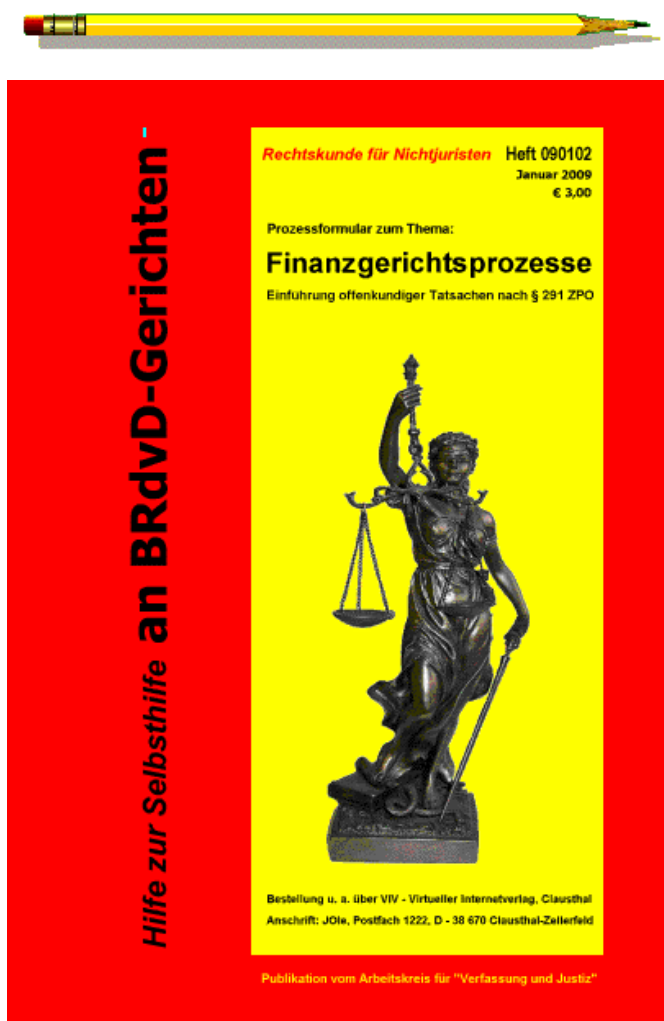


04.02.2010 - letzte Änderung und [Home](#)

Lehrheft Nr. 090102



A. Wiederkehrende Einleitung und Allgemeine Hinweise

Mit dem vorliegenden Lehrbrief für eine Hilfe zur Selbsthilfe vor Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland wird ein latenter Bedarf bedient. Die Bearbeitung richtet sich nach der derzeitigen Notlage von Rechtbegehrenden in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinigten und nur angeblich souveränen Deutschlands als tatsächliches Besatzungskonstrukt in der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF - BRdvd) seit dem 03.10.1990. Nichtjuristen werden solche durch beruflich zugelassene Juristen nicht und niemals erhalten. Eine massive Geschichtsfälschung wird insbesondere für eine Rechtsprechung gegen das Deutsche Volk eingesetzt. Rechtsbeugung, Strafvereitelung, Parteiverrat, Prozessbetrug und sonstiger Amtsmissbrauch durch BRdvd - Juristen, - Politiker und - Behördenleiter werden nicht mehr rechtsstaatskonform geahndet.

Unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen, gesetzlichen Richter nach dem Art. 101 Grundgesetz kann es in der Bundesrepublik aufgrund ihrer Bestellung, Kontrolle und Führung durch die Exekutive gar nicht geben. Gegen die Verweigerung von fairen Verfahren und rechtlchem Gehör ist kein Nichtjurist gefeit. Wer vor den Scheinrichtern der BRdvd seinen Rechtsanspruch verlieren soll, hat keine Chance. Dazu wurden nicht nur zahllose spezielle Gesetze der Juristenlobby durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher nur scheinbar rechtlich korrekt erlassen. Für fast jedes noch so eindeutige, schriftlich niedergelegte Gesetz existieren auch immer dagegen stehende Rechtsauslegungen selbst von kleinsten ungebildeten und ungehobelten Amts- oder Landgerichtsscheinrichtern.

Im Übrigen basiert die Abart einer bundesrepublikanischen Justizgewährung grundsätzlich auf dem Missbrauch und der Verwässerung der Sprache, wenn es gegen Bürger und Nichtjuristen geht. Selbst den Unterschied zwischen einer Verfassung und dem Grundgesetz als nackte Besatzungswillkür verstehen die auf Besatzungsrecht eingeschworenen Juristen nicht, weil sie sonst im eigenen Vaterland gar nicht arbeiten dürften. Und das noch 64 Jahre nach dem Waffenstillstand ohne Friedensvertrag für das Deutsche Reich als tatsächliches Deutschland.

Das BRdvd-Gesetz ist somit reines aufgezwungenes Besatzungsrecht, was immer da vom tatsächlichen deutschen Recht bereinigt wurde, wo es den Siegermächten für einen Verstoß u.a. gegen die Haager Landkriegsordnung zum Schutze ihrer Kollaborateure angebracht war.

Zusätzlich zu den gegen Rechtbegehrende immer zu nutzenden Rechtsmissbrauchsgesetzen der BRdvd wie z. B. § 189 ZPO (Heilung

von Zustellungsmängeln) versperrt auch ein umfassender Anwaltszwang wirksam jede Rechtsmittelinstanz. Damit ist die Wegnahme der Postulationsfähigkeit und Entmündigung jederzeit gesichert. Und beruflich zugelassene Rechtsanwälte sitzen mit den Scheinrichtern und Staatsanwälten schlicht und einfach auf der selben Seite. Sie haben sich verschworen, das willkürliche und chaotische Rechtssystem der OMF-BRDvD nicht in Frage zu stellen und nicht anzugreifen. Sie verweigern deshalb jeglichen Vortrag in der Art und Weise, wie ihn der Rechtbegehrende nun selbst liefern muss.

Ein Deutscher wird zwar in der Bundesrepublik sein Recht nicht verlässlich durchsetzen können, aber er kann dann in einem zukünftigen deutschen Rechtsstaat beweisen, dass ihm Unrecht durch die BRDvD-Organen angetan wurde. Damit kann dann eine Organisation zur Durchsetzung von Schadensersatz- und Wiedergutmachungsansprüchen schon etwas anfangen.

Die in den Lehrbriefen vorgestellten Rechtstatsachen werden aus den Datensammlungen und Arbeitsergebnissen u. a. der JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal, des Arbeitskreises "Verfassung und Justiz" der Runden Tische in Deutschland, der Erfassungsstelle für BRDvD-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch in Clausthal, der Interim-Oberreichsanwaltschaft und dem Internet nach Quellenprüfung zusammengestellt. Ausführlicher wird in speziellen Lehrheften auf Einzelthemen abgehoben, s. Inhaltsverzeichnis.

B. Vorwort zu Finanzamtsentscheidungen und zu Finanzgerichtsprozessen

Dieses Vorwort beschreibt lediglich in Kurzform das Steuereinzugsgebaren der OMF-BRDvD. Die gesetzlichen Bezüge sind dann ausführlich im folgenden Prozessformular enthalten.

Im Zentralkurier Nr. 5 vom 09.12.2009 erläutert auf Seite 9 ein Leserbriefschreiber seine Erfahrungen mit Finanzbehörden. Solche Erfahrungsberichte gibt es ohne Ende. Sie charakterisieren nicht nur die besondere Bedeutung einer Steuereintreibung für einen Staat, sondern geben auch das Signal, dass mit der bundesrepublikanischen Steuereintreibung etwas nicht stimmt. Als kritischer deutscher Bürgerrechtler prüft man also erst einmal die Steuerrechtslage zuerst nach dem Grundgesetz.

Dort findet man → nichts zur Steuerpflicht oder über einen Steuerpflichtigen!

Und wieder wie zu allen anderen Rechtsgebieten sind es die Gesetzesverbiegungen, Rechtsverdrehungen und ureigene Rechtsetzungsakte der von der Exekutive geknebelten und abhängigen Judikative, welche mit scheingerichtlichen Entscheidungen nicht gesetzlicher Richter und juristischen Kommentaren den Deutschen ein X für ein U vormachen wollen.

Die Exekutive bekommt also im Wechselspiel mit den von ihr gesteuerten Juristen die gerichtlichen Entscheidungen, die sie zur Abzocke des Eigentums und des Vermögens der Deutschen für Besatzer, Ausland und ihre eigenen Pfründe benötigt.

Die Erfolgsaussichten am Finanzgericht bewegen sich inzwischen bei 3 bis 4 %, was schon mathematisch-statistisch unwiderlegbar beweist, dass dafür nur Willkür vorliegen kann.

Kommt nun aber einmal doch eine höchstrichterliche Entscheidung gegen die Steuereintreiber, dann erdreistet sich das Bundesfinanzministerium in vielen Fällen, durch einen Nichtanwendungserlass die allgemeine Rechtslage für alle nicht am ausgeurteilten Verfahren Beteiligten zu ignorieren. Die Finanzämter werden einfach angewiesen, weiterhin gegen den Entscheid Steuern zu fordern und mit allen Zwangsmitteln durchzusetzen. Zusätzlich werden viele Finanzgerichtsurteile auch noch geheim gehalten und nicht veröffentlicht, siehe Völker/Ardizzoni, Rechtsprechende Nichtanwendungsgesetze im Steuerrecht - Neue bedenkliche Gesetzgebungspraxis, NJW 34/2004, Seite 2413 - 2420!

So muss sich grundsätzlich jeder durch die BRDvD-Behörden steuerlich Beanspruchte immer wieder von vorne durch Steuerunrecht kämpfen. Geht er dabei der Rechtslage auf den Grund und verlangt, dass sein erst nach dem Schwur auf das GG beruflich zugelassener Rechtsbeistand (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt) erschöpfend dazu vorträgt, erhält er z. B. folgende Antwort wie aus einer großen Kanzlei mit Partnern, Zitat Anfang:

"In der Sache selbst müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihre Rechtsauffassung hinsichtlich der grundsätzlich fehlenden Rechtsgrundlage zur Steuererhebung in der Bundesrepublik Deutschland nicht teilen und diese zudem auch für abwegig halten. Wir müssen weiterhin mitteilen, dass wir als Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege der von Ihnen abgelehnten, von uns allerdings akzeptierten Rechtsordnung sind und daher Ihre Rechtsauffassung nicht vor Gericht vortragen können bzw. werden."

Zitat Ende!

Das im folgenden vorgestellte Prozessformular enthält aber tatsächlich nur die unwiderlegbaren Rechtstatsachen, welche die Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung um Richtigkeit und einer eventuellen Widerlegung da, wo diese falsch sein könnten, vorgetragen erhielten. Nichts kennzeichnet doch die Rechtlosigkeit Deutscher besser als die Weigerung von sogenannten Rechtspflegeorganen der BRDvD, die kein rechtliches Gehör gewähren und lieber Parteiverrat begehen.

C. Feststellung offenkundiger Tatsachen nach § 291 ZPO in Zivilprozessen

Die BRDvD-Gesetzgebung hat sich zur Absicherung der Fälschung der Deutschen Geschichte durch die Siegermächte eigens im Strafgesetzbuch einen § 130 geschaffen, der sogar in der Geschichtswissenschaft strittige, bzw. bestreitbare Fakten als offenkundige Tatsachen erklärt, um damit jegliche Beweisanträge zur Verteidigung nicht zulassen zu müssen und zu können.

Ein Gericht soll nämlich nur über erhebliche, streitige Tatsachen Beweis erheben. Nach § 138 III ZPO lautet es: "Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht."

Nach § 291 ZPO heißt es aber: "Tatsachen, die bei Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises." Dabei ist allgemeinkundig eine Tatsache die jeder kennt oder leicht erfahren kann.

Gerichtskundig sind Tatsachen, welche das Gericht schon in einem früheren Prozess wahrgenommen hat, das befassete Gerichtspersonal aus eigener Prozess Erfahrung schon kennt oder gerichtseigenen Akten entnehmen kann.

Offenkundige Tatsachen darf das Gericht auch ohne entsprechende Parteibehauptung in ein Verfahren einführen. Ist eine solche entscheidungserhebliche offenkundige Tatsache aber nicht von einer Partei vorgetragen, darf das Gericht sie erst nach Einführung in der mündlichen Hauptverhandlung verwerten.

Die Parteien können dazu beitragen, dem Gericht das Bewußtsein der Offenkundigkeit zu verschaffen, bzw. versuchen, diese zu erschüttern; Beck, ZPO 66. Auflage 2008, § 291, Rn 7!

Für die Revision gilt nach § 559 ZPO : "Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur das Parteivorbringen, das aus dem Berufungsurteil oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Außerdem können nur die im § 551 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden." Also der Revisionsangriff wegen fehlendem rechtlichen Gehör z. B.!

Deshalb sträuben sich nebenbei bemerkt auch die BRdVd-Gerichtsbesetzungen so dagegen, ein ordentliches Hauptverhandlungsprotokoll zu führen, dass ihre Verletzungen des geltenden Verfahrensrechts und die Protokollanträge von Parteien festhält. Was in das Protokoll kommt, darf natürlich der Vorsitzende ganz allein nach dem BRdVd-Recht bestimmen, wenn er nicht geschicktes Paroli mit vorgefertigten schriftlichen Anträgen zu Protokoll und Beweisanträgen erhält. Dann hat er das Problem des § 160 IV ZPO, "Die Beteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorganges oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar, er ist in das Protokoll aufzunehmen."

Wird die Annahme und beantragte gerichtliche Entscheidung solcher Anträge nämlich ohne ausreichende Begründung verweigert, liegt eine gravierende Verletzung des rechtlichen Gehörs und die Verweigerung des fairen Verfahrens vor. Weil ein rechtskundiger Deutscher grundsätzlich davon ausgehen kann, dass ihm die BRdVd-Juristen seine wichtigsten Verfahrensrechte nicht gewähren werden, ist jedes so geführte Verfahren mit Revision in einem Rechtsstaat zu korrigieren. Natürlich nicht in der Bundesrepublik, die unglaublich hohe Hürden für Revisionsverfahren gesetzlich eingeführt hat, damit auch an den höchsten Gerichten nach Belieben Rechtbegehrende abgefertigt werden können. Gleichwohl, die Beweislage für die Wiederaufnahme und eine angemessene Strafverfolgung von Rechtsbeugern in einem zukünftigen Deutschen Rechtsstaat ist so immer zu sichern.

Anträge auf Feststellung offenkundiger Tatsachen sind für Rechtbegehrende im derzeitigen Bundesgebiet die schärfste juristische Waffe, die auch noch viel später Wirkung haben kann.

D. Prozessformular und seine Anwendungsmöglichkeiten

Das nachfolgend entworfene Prozessformular mit dem Antrag auf Feststellung offenkundiger Tatsachen kann man schon bei den Finanzbehörden mit der Bitte um Nachweis einer Rechtsgrundlage für deren Schreiben einreichen, wenn diese nur Steuererklärungen fordern. Es sollte auch den Steuerfahndungsbehörden mit der Bitte um Nachweis einer Rechtsgrundlage für deren Handeln und zum fehlenden Unrechtsbewusstsein vorgelegt werden.

Zum ersten Erscheinen der "Rechtskunde für Nichtjuristen" als Hilfe zur Selbsthilfe vor bundesrepublikanischen Besatzungsgerichten im Januar 2009 sind noch einige Hinweise zum Einsatz des ersten vorgelegten Prozessformulars angebracht.

Wie in den nun nach und nach erscheinenden Heften zur Prozessstrategie noch ausführlicher gezeigt wird, kann man Gerichtsverfahren in einzelne Verfahrensabschnitte unterteilen, in denen jeweils laut Gesetz spezielle bundesrepublikanische Spielregeln zu gelten haben. Diese werden allerdings zum Nachteil von Rechtbegehrenden regelmäßig bewusst durch die Juristen nicht beachtet, um ihren Arbeitsaufwand möglichst klein zu halten.

Die ständige Missachtung selbst erheblicher Vorträge zum Sachverhalt hat nun die Wirkung, dass man in den verschiedenen Verfahrensabschnitten Vortragswiederholungen braucht. Dadurch wird der Umfang einer Rechtsbeugung Zug um Zug deutlicher. Denn selbst minderbemittelte und lernunfähige Volljuristen können nach der zweiten und dritten Wiederholung von offenkundigen Tatsachen unter jeweils wechselnden Aspekten kaum noch auf Blödsinn plädieren, wenn es an die große Strafverfolgung gehen soll.

Die nachfolgend präsentierten, unwiderlegbar offenkundigen Tatsachen zur fehlenden grundgesetzlichen Absicherung einer Steuererhebung für die Bundesrepublik Deutschland von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, welchen die BRdVd sogar die Bescheinigung ihrer eindeutigen Staatsangehörigkeit mit einer verständlichen Staatsbezeichnung verweigert, sind in anderen Erklärungszusammenhängen deshalb erneut in jedem einzelnen Verfahrensabschnitt vorzutragen.

Es ist auch niemand gehindert, sich zu wiederholen, damit die Volljuristen der BRdVd solche Vorträge in der Erkenntnis unterbrechen, dass etwas ja schon vorgetragen sei. Damit wird der Nachweis geführt, dass solche Juristen mindesten noch soweit erkenntnisfähig sein könnten, dass sie rein mechanisch wiederholte Vorträge bemerkt haben. Wenn sie also nicht grundsätzlich als Kranke nicht gesetzliche Richter sein könnten, machen sie sich dann als vermutlich Gesunde sogar unmittelbar der Rechtsbeugung und des Hochverrates verdächtig.

In den fortlaufenden Erscheinungen zur "Rechtskunde für Nichtjuristen" werden die vorbereiteten Prozessformulare immer

dementsprechend auch notwendige Wiederholungen enthalten, die sich Rechtsunkundigen nicht auf den ersten Blick als logisch erschließen werden. Sie dürfen aber nicht beim Vortrag vor Gericht ausgelassen werden, weil nur Vorgetragenes laut Niederschrift im Hauptverhandlungsprotokoll eine sichere Beweislage auch in der Bundesrepublik Deutschland schafft.

Die Prozessformulare werden in den Lehrheften so angeordnet, dass sie als komplette Seiten herausgetrennt oder kopiert sofort mit den individuellen Kennungen wie Aktenzeichen und Unterschrift benutzt werden können. Das erspart Stunden der wertvollen Lebenszeit für Nützlicheres als den Umgang mit Schwerstkriminellen in bundesrepublikanischen Diensten.

In erster Linie ist das im Folgenden abgebildete Formular von Seite 5 bis Seite 22 aber als Prozessformular in Finanzgerichtsverfahren einzuführen. Entsprechende Anpassungen machen es aber vielseitig einsetzbar.

Partei-Bezeichnung Anschrift	ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41 ff.
Gerichtsstand	"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..." "Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Vorgang/Sachverhalt Ihr Zeichen: Sendung Mein Zeichen: Datum

Offenkundige Tatsachen III FG

Antrag Nr. _____ auf Feststellung der offenkundigen Tatsachen

Im Verfahren mit dem Aktenzeichen _____ wird aufgefordert,

→ festzustellen, dass es eine offenkundige Tatsache ist, dass

1. für die Bundesrepublik Deutschland die Haager Landkriegsordnung verbindlich gilt;
2. die Einführung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch Besatzungsmacht mit ausgeübtem Besatzungsvorbehalt erzwungen wurde und eine Volksabstimmung zum Grundgesetz niemals beabsichtigt war noch stattgefunden hat, s. GG Art. 146;
3. in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Besatzungsrecht gilt, Besatzungsmächte in exterritorial von der Bundesrepublik getrennten, besetzten Reichsgebieten Militärbasen außerhalb des Bundesrechts sitzen und die Bundesrepublik Deutschland nicht souverän ist;
4. die Bundesrepublik Deutschland nicht das Deutsche Reich ist und jemals sein konnte - u. a. wegen der 2-Staaten-Theorie;
5. für das Deutsche Reich immer noch als völkerrechtskonformes Gesetz der § 80 RStGB vom 1. August 1944 gilt:

"Wer es unternimmt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reich gehörendes Gebiet vom Reich loszureißen, wird mit dem Tod bestraft.

Ebenso wird mit dem Tod bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern."
6. Reichsgesetze nach der Haager Landkriegsordnung weder durch die Bundesrepublik Deutschland noch durch sonstige Besatzungsstrukturen beseitigt werden können oder konnten;
7. der vorsätzliche Verstoß gegen Reichsgesetze Hochverrat ist;
8. kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit selbst nach der Haager Landkriegsordnung verpflichtet werden darf, Hochverrat gegen das Deutsche Reich oder Hochverräter zu unterstützen oder billigend in Kauf nehmen zu müssen, s. GG Art. 25;
9. nach vielfacher Entscheidung des BVerfG, so zum Beispiel 1 BvR 668/04 vom 27. Juli 2005, der folgende Leitsatz gilt:

"Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält."

10. eine Rechtsnorm nichtig ist, welche gegen die in erster Linie unabdingbare Klarheit und Nachprüfbarkeit ihres räumlichen Geltungsbereiches verstößt;
11. das Grundgesetz keine Steuerdefinition und konkret, klar keine Steuerpflichtigen benennt und insoweit auch keine Einschränkung des GG Art. 14 durch Zitierpflicht nach GG Art. 19 (1) in diesem selbst oder in GG Art. 105, 123 oder sonst wo enthält;
12. die AO der Bundesrepublik Deutschland keinen Bezug auf das Grundgesetz aufweist, keinen klaren territorial-räumlichen Geltungsbereich bezeichnet und - auch und gerade deshalb - gegen das Zitiergebot nach GG Art. 19 (1) wegen fehlender Hinweise auf GG Art. 14 und Art. 25 verstößt, sodass nach ihr nur nichtige Steuerbescheide erlassen werden können;
13. die RAO mit Bezug auf die Weimarer Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland zum 01.01.1977 außer Kraft gesetzt wurde und nicht gilt;
14. das EKSt-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht durch das Grundgesetz gestützt wird, keinen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich hat und das Zitiergebot nach GG Art. 19 (1) bezüglich Art. 14 und Art. 25 verletzt:

Artikel 48.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die **zugunsten des (besetzten!) Staates** bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Artikel 49.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Zugunsten des besetzten Staates Deutsches Reich wird in der BRdV nichts erhoben!

Nach Zöllner, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 1, ist offenkundig eine Tatsache, wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder ohne besondere Fachkunde - auch durch Information aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen wahrnehmbar ist.

Nach Zöllner, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 2. bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises. Gegenteiliges Klagevorbringen darf ein Gericht nicht verwerten.

Die vorgelegten Rechtstatsachen und die nachfolgenden Begründungen beweisen unwiderlegbar, dass die BRdV nicht das Deutsche Reich war und sein kann, weil das denkbar, praktisch und juristisch unmöglich ist, weshalb sie auch niemals die Reichsangehörigkeit verliehen hat.

Insoweit ist es auch nicht möglich, zu behaupten, dass der BRdV-Justizminister gleichzeitig der Reichsminister ist, wie es die Anwendung der GVerfRegIV vom 20.3.1935 vortäuscht.

Es ist auch unmöglich, dass die BRdV für das Deutsche Reich Steuern erheben kann und darf.

Dagegen spricht schon die Tatsache, dass im Rahmen der Gesetzesbereinigungen im April 2006 zahlreiche Bezüge der BRdV-Gesetze auf das Reich einfach gestrichen wurden, um die Erinnerung an dieses auszulöschen.

Dabei wurden dann auch die unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereiche des GVG, der ZPO und der StPO durch Streichung der §§ 1 EGGVG, EGZPO und EGStPO - Inkrafttreten - gestrichen, weil dort das ganze Reichsgebiet angegeben war. Jetzt gelten jedenfalls für Änderungen ganz sicher keine Grenzen mehr! Und die sind bekanntlich selbst nach BBG § 185 ebenso wie nach GG Art. 116 (1) für das Deutsche Reich immer noch international in den Grenzen vom 31.12.1937 anerkannt.

Der Adressat hat also auch zu folgendem Stellung zu beziehen, wenn er Rechtsgrundlagen für eine Steuererhebung zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland beweisen will:

- a) Auswirkung des fehlenden territorial-räumlichen Geltungsbereichs auf GG und Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik;
- b) Auswirkung der Unmöglichkeit oder Verletzung des Zitiergebotes im Grundgesetz und bei den Steuergesetzen;
- c) Fehlende Steuerpflicht für die Bundesrepublik im GG
- d) Nichtigkeit nicht nachvollziehbarer und undeutlich, bzw. unklar getexteter Gesetze;
- e) Nichtige Gesetzgebung durch Wahlfälscher und Wahlbetrug in der Bundesrepublik;
- f) Statthaftigkeit der Berufung auf Steuerverweigerung nach dem Widerstandsrecht Art. 20 (4) GG wegen Völkermord am Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, Hochverrat und Völkerrechtsverbrechen durch die Machthaber der Bundesrepublik Deutschland.

Insoweit können die nachfolgenden wiederholten und vertieften Vorträge zur Rechtslage nicht rechtswidrig und rechtsmissbräuchlich

vollständig ausgeblendet werden und müssten eine dazu im verbotenen Widerspruch erstellte Entscheidung rechtsstaatskonform verhindern.

Es wird deshalb auf die jedem Finanzbeamten und Finanzrichter bekannt sein müssende Fundstelle zu Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage 2007, Art. 105, Rn. 2 hingewiesen, die folgendermaßen lautet:

Die Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zum Bürger wird vom GG stillschweigend vorausgesetzt (BVerfGE 55, 274/301)!

Insoweit ist der Nachweis geführt, dass das Grundgesetz keine Steuerpflicht erklärt. Stillschweigende Voraussetzungen zu Lasten anderer ohne deren Kenntnis vom Stillschweigen sind aber grundsätzlich unzulässig.

Stillschweigende, textlich nicht nachvollziehbare Vereinbarungen haben auch keinen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich, was so etwas nicht rechtskräftig werden lassen kann.

Nicht vollumfänglich nachzuvollziehende Gesetzestexte sind auch nicht zu begreifen, können grundsätzlich das nicht auszuschließende Zitiergebot des GG Art. 19 (1) nicht berücksichtigen und sind auch deshalb nichtig.

Deshalb ist die angeführte Entscheidung des BVerfG von 1955 lediglich unbeachtlicher Ausdruck von Kollaborateuren für eine Besatzungsdiktatur, welche unter der Haager Landkriegsordnung die Weimarer Verfassung einschließlich der RAO da berücksichtigt, wo es ihr willkürlich passt. Selbst das verböte aber neue Steuerarten und immer höhere Steuern.

Durch Außerkraftsetzen der RAO ab 01.01.1977 für die Bundesrepublik gibt es auch keinen Bezug über die Weimarer Verfassung zum Art. 134 auf die Haager Landkriegsordnung mehr.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ja nach ihrer - tatsächlich unzutreffenden - Behauptung seit dem 03.10.1990 ein souveräner Staat. Sie muss sich deshalb an dieser Täuschung selbst festhalten lassen und hat daher kein rechtsstaatskonformes Steuererhebungsrecht nach dem GG mehr, weil kein Besatzerdiktat weiterhin die Haager Landkriegsordnung offen immer noch für Deutschland im Kriegszustand als verbindlich erklären und durchsetzen könnte.

Im Übrigen ist eine einseitige stillschweigende Voraussetzung nur solange durchzuhalten, wie man sich nicht mindestens stillschweigend widersetzt.

Die Partei erklärt hiermit, dass sie niemals einer stillschweigenden Voraussetzung einer nicht rechtskräftigen, nicht gesetzlich klaren und textlich deutlich verständlichen Besteuerungsmöglichkeit zugestimmt hätte und hat und beruft sich ausdrücklich auf die ihrer Ansicht nach böswillige Täuschung durch die bundesrepublikanischen Finanzbehörden bei der Steuereintreibung, um die Unterstellung einer stillschweigenden Einwilligung zur Steuerpflicht durch konkludentes Handeln zu verhindern.

Damit ist auch eine Verjährung bezüglich der schon erhobenen und hier wiederholten Rückforderungen aller von ihr gezahlten Steuern an bundesrepublikanische Verwaltungsstrukturen seit mindestens 1977 ausgeschlossen.

Nach einer Arbeitshypothese I gilt also zwar das Grundgesetz noch, es lässt jedoch keine Steuerpflicht erkennen.

Dazu wurden und werden u. a. als unwiderlegbare offenkundige Tatsachen vorgetragen, dass

→ in keinem Grundgesetzartikel der Steuerbegriff definiert ist, kein Steuerpflichtiger bezeichnet wird und auch keine Voraussetzung erklärt wird, unter welcher Steuern an die Bundesrepublik zu zahlen wären.

Das FA Goslar hat unter Bezug auf ein nicht korrekt förmlich zugestelltes und somit nicht rechtskräftiges Urteil des NDS FG wie dieses in einem Einspruchsbescheid vom 20.11.2007 zur Steuernummer 21/147/03554 folgendes behauptet:

"Da das GG die rechtswirksame verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland darstellt und sich daraus die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Steuern ergibt (vgl. Art. 105 GG), stellt das Einkommensteuergesetz die auch gegenüber dem Rechtsbehelfsführer geltende gesetzliche Grundlage für die Einkommensbesteuerung dar."

Das Grundgesetz ist aber keine Verfassung und keine verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland, weil das Grundgesetz durch GG Art. 146 im gleichen Moment aufgehört hat zu existieren, in dem es als Verfassung gelten müsste.

Grundgesetz Art. 146 [Geltung und Geltungsdauer] lautet in der letzten, durch Wahlfälscher und Wahlbetrüger im Deutschen Bundestag ohne Rechtskräftigkeit veränderten Fassung, Zitat Anfang:

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Zitat Ende!

Wäre das Grundgesetz also eine Verfassung, wie es die bundesrepublikanischen Juristen im Wege der Sinnentstellung gerne im eigenen Interesse behaupten, dann würde Art. 146 wie folgt auszulegen sein:

Diese Verfassung, die nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschland für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Die ebenfalls durch die Wahlbetrüger und Wahlfälscher im Deutschen Bundestag nur vorgeblich rechtskräftig zum 03.10.1990 veränderte Präambel zum Grundgesetz behauptet nun aber, Zitat Anfang:

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-

Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Zitat Ende!

Würde die Präambel also unwiderlegbare Tatsachen behaupten, so hätte sich danach das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung das Grundgesetz = Verfassung gegeben, wodurch wegen GG Art. 146 diese Verfassung am gleichen Tag ihre Gültigkeit verloren hätte.

Da die Machthaber und Erfüllungsgehilfen der Bundesrepublik Deutschland aber gleichwohl immer noch darauf beharren, dass das Grundgesetz gilt und Bestand hat, muss deshalb die Präambel des Grundgesetzes gelogen sein.

Tatsächlich enthält die Präambel des Grundgesetzes in 3 Sätzen sogar sieben Lügen:

1. Lüge Das deutsche Volk wurde gar nicht gefragt! Es waren besatzungsabhängige Wahlbetrüger und Wahlfälscher, die sich ohne Aufklärung durch Millionen Ausländer und Staatenlose wählen ließen, die dem deutschen Volk die Selbstbestimmung verweigerten.
2. Lüge Das von der Bundesrepublik Deutschland behauptete deutsche Volk hat keine verfassungsgebende Gewalt, sondern nur allein die Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, die sich das Grundgesetz gerade nicht gegeben haben.
3. Lüge Dem deutschen Volk, bestehend allein aus den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach GG Art. 116, wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 09.05.1945 bis heute die freie Selbstbestimmung verweigert.
4. Lüge Die Einheit Deutschlands wurde am 03.10.1990 nicht vollendet, weil dazu das gesamte Reichsgebiet in den Grenzen vom 31.12.1937 gehört hätte und auch die Deutschen in den weiterhin annektierten Reichsgebieten erfasst werden müssten, wo das Grundgesetz nicht gilt.
5. Lüge Das neue Grundgesetz zum 03.10.1990 wurde nicht in Freiheit des deutschen Volkes formuliert und beschlossen, sondern in nichtiger Selbstkontrahierung der Siegermächte unter Besatzungsvorbehalt mit von ihnen abhängigen deutschen und nichtdeutschen Kollaborateuren in bundesrepublikanischen Regierungen, Bundestag und der Justiz, die Besatzungsrecht akzeptierten.
6. Lüge Das Grundgesetz gilt gerade nicht, weil es oktroyiert ist. Es kann auch nicht gelten, weil der territorial-räumliche Geltungsbereich des GG vor dem 03.10.1990 schon gestrichen war, was es nichtig gemacht hat. Die zusammengelogene Präambel ist nach korrekter juristischer Lehre rechtsunerheblich und nicht in Teilen gültig.
7. Lüge Das Grundgesetz kann auch nachweislich schon deshalb nicht für das ganze deutsche Volk gelten, weil es nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten könnte. Dort siedelt aber nicht das ganze deutsche Volk.

Aus dieser zusammengelogenen Präambel können auch nicht einzelne Bestandteile willkürlich herausgegriffen werden und mit einer scheinbaren Rechtskraft angewendet werden, um z.B. einen angeblichen territorial-räumlichen Geltungsbereich für das GG zu behaupten!

Die BRdV ist lediglich ein Besatzungskonstrukt unter Schirmherrschaft der Alliierten, welche auf Deutschem Reichsgebiet ohne Rechtsgrundlagen im Rahmen einer Parteien- und Juristendiktatur ohne Rechtsstaatlichkeit eine Schreckensherrschaft gegen die tatsächlichen Deutschen als Staatsangehörige des Deutschen Reichs aufgerichtet hat.

Und aus GG Art. 105 ist beim besten Willen keine Berechtigung zur Steuererhebung zu erkennen, s. Text.

Art. 105 [Gesetzgebungskompetenzen] (1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a) ¹Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. ²Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Art. 105 GG beschreibt und definiert also nachweislich keine Steuerpflichtigen, sondern Steuererhebungsberechtigungen ohne Bezeichnung, wer diese zu zahlen hat, und ist dadurch jedenfalls unzureichend bestimmend. Die Gesetzgebungskompetenz erwähnt keine Steuern und regelt nur das Verhältnis der Verwaltungsstrukturen Bund zu Ländern als Besatzungsorganisationen.

Der/die Vortragende erkennt aus GG Art. 105 eine Steuerpflicht jedenfalls nicht, was auch im gegenteiligen Fall grundgesetzwidrig gegen GG Art. 14 als unaufhebbares Gesetz stehen würde. Er wird auch durch GG Art. 105 nicht direkt und persönlich angesprochen oder adressiert.

Nachdem diese Auslegungsversion zur Steuerpflicht nach dem Grundgesetz ohne vorherige Erörterung vorsorglich in einem nächsten Verfahren 15 K 128/07 vor dem NDS FG widerlegt wurde, hat dieses wiederum - grundgesetzwidrig - ohne vorherige Erörterung eine neue erstaunliche Variante einer nicht nachvollziehbaren Auslegung des Grundgesetzes geliefert, Zitat Anfang:

Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass er - ebenso wie das Bundesverfassungsgericht - keine Zweifel daran hat, dass auch nach der Wiedervereinigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (vgl. insofern die Präambel des GG) das GG sowie die nachkonstitutionellen und die gem. Art. 123 GG fort geltenden vorkonstitutionellen Gesetze gelten (vgl. beispielsweise BVerfG Beschluss vom 21. Dezember 1997 2 BvL 6/95, BVerfGE 97, 117).

Zitat Ende!

Auch dieser Teil der Begründung steht in unerlaubtem Widerspruch zu den beantragten Feststellungen offenkundiger Tatsachen, die nicht erfolgten und deshalb nicht erörtert werden konnten. Es hat auch noch kein bundesrepublikanisches Gericht dazu Stellung genommen.

Die Präambel hat aus vielen, auch hier angeführten Gründen niemals Rechtskraft erlangen können. Sie ist ein Lügengespinnt ohne jegliche Substanz für eine Beachtlichkeit, die das Deutsche Volk nicht aufgestellt und angenommen hat.

Der Bezug auf unbezeichnete nachkonstitutionelle Gesetze, welche nur durch Besatzerdiktat und Wahlbetrug entstanden sind, kommt erstens überraschend, weil eine solche Behauptung zur Begründung einer Steuerpflicht vor dem Urteil nicht erörtert wurde.

Sie steht auch im Widerspruch zu den Anträgen zur Feststellung offenkundiger Tatsachen, die gerade deshalb nicht beschrieben wurden.

Das Grundgesetz ist keine Verfassung (Konstitution), sondern lediglich ein Besatzungsdiktat in nichtiger Selbstkontrahierung, wie der dortige Klagevortrag behauptet und die dortige Klägerin im Rahmen der willkürlich abgebrochenen Beweisaufnahme mit den Abbildungen der in den ersten Grundgesetzausgaben an Schüler ausgegebenen GG beweisen wollte.

Deshalb ist sowohl die Behauptung bezüglich unbekannter vor- als auch nachkonstitutioneller Gesetze für eine Steuerpflichtbegründung in der Bundesrepublik Deutschland völlig nichtssagend, unklar, unverständlich, unsinnig.

Gesetze müssen aber zur Bewirkung einer Rechtskraft eindeutig, klar und verständlich sein, damit sie beachtet werden müssen. Daran fehlt es der Begründung vollständig.

Noch toller ist die Behauptung, dass nun aus GG Art. 123 über unverständliche Formulierungen eine Steuerpflicht begründet werden soll.

Abgesehen davon, dass in einem Urteil keine überraschenden Begründungen verwendet werden dürfen, die vorher nicht erörtert werden konnten, gelten für GG Art. 123 auch alle Ausschlussgründe zur behaupteten Begründung für eine Steuerpflicht wie für GG Art. 105.

GG Art. 123 lautet:

Art. 123 [Fortgeltung alten Rechts und alter Verträge] (1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Sämtliche Gesetze vor dem Zusammentritt des Bundestages können nach dem Grundgesetz überhaupt nicht gelten. Nach GG Art. 19 (1) würde für jedes Gesetz außerhalb des GG grundsätzlich die Zitierpflicht zu beachten sein, die nicht rückwirkend für ein "vorkonstitutionelles", allerdings auch weiterhin unbekanntes und nicht greifbares Gesetz eingeführt werden konnte.

Der/die Vortragende verlangt nun als nächstes die Konkretisierung dieser kühnen Rechtsauslegung unter Bezug auf GG Art. 123, weil danach auch die Weimarer Verfassung noch als gültig anerkannt sein müsste,

→ soweit sie dem Grundgesetz nicht widerspricht!

Daraus ist doch unmittelbar zu folgern, dass das Grundgesetz keine Verfassung ist, weil das Deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nicht zwei parallele Verfassungen haben kann. Insoweit bedankt sich der Vortragende schon einmal beim NDS FG für diese Begründung einer so wie so unhaltbaren Entscheidung.

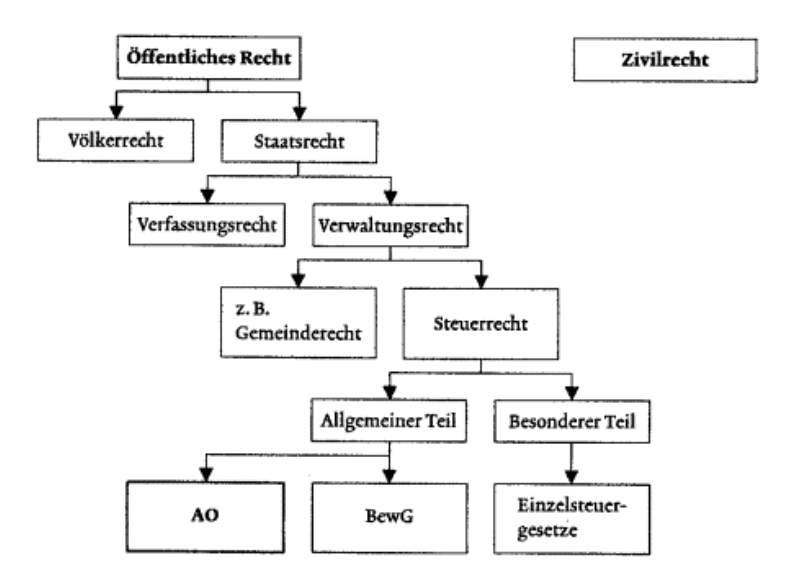
Der Grundgesetzartikel 123 ist also grundsätzlich ein unerfüllbarer hohler Artikel.

Er beschreibt auch keinen Steuerpflichtigen, erklärt den Begriff der Steuer nicht und hat auch keinen Bezug zur Abgabenordnung sowie den nachfolgenden Steuergesetzen, die auch für sich allein betrachtet nach dem Grundgesetz wegen unheilbarer Mängel nichtig sind.

Nicht konkret verfasste, unverständliche Gesetze ohne Textinhalt sind unbeachtlich.

Insoweit wird noch einmal auf die jedem Finanzbeamten und Finanzrichter bekannt sein müssende Fundstelle zu Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage 2007, Art. 105, Rn. 2 hingewiesen.

In Helmsrott/Schaeberle, Abgabenordnung, 13. neu bearbeitete Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag 2006, wird in der Einleitung das folgende Gliederungsdiagramm zur systematischen Stellung der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland vorgestellt, welches sich aber nur aus dem Grundgesetz als oberste Rechtsnorm ableiten lassen muss, s. folgende Abbildung:



Schon aufgrund der Tatsache, dass das Grundgesetz als vorgebliches Verfassungsrecht(?) neben das Verwaltungsrecht gestellt wurde, vertiefte sich ein phantastischer Verdacht, zumal auch die Fiktion eines Staatsrechtes für die Bundesrepublik Deutschland nur böswillig ohne rechtliches Gehör aufrecht gehalten werden kann.

Jedenfalls leitet sich nach dem vorstehenden Diagramm weder das Steuerrecht noch eine Steuerpflicht aus dem Grundgesetz selbst ab. Und weil auch tatsächlich im ganzen Grundgesetz keine Steuerpflicht für jemanden festgeschrieben ist, gibt es auch keine solche in der OMF-BRDvD, wie anhand der Analyse der Abgabenordnung bewiesen wird.

Der bisherige Umgang des wahlfälschenden und wahlbetrügenden bundesrepublikanischen Gesetzgebers, der Regierung, der Justiz und der übrigen Verwaltung mit der Nichtbeachtung der im Grundgesetz festgelegten Rahmenrichtlinien ist im vorliegenden Falle der Beitreibung von Steuern ohne Rechtsgrundlagen als vorsätzliche Unterlassung des rechtlichen Gehörs zu werten und erfüllt daher nach hiesiger Auffassung den Tatbestand der Rechtsbeugung.

Grundrechte sind hauptsächlich in den Artikeln 1 bis 20 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Sie dienen als Abwehrrechte des Bürgers gegen das Machtmonopol der Regierenden.

Es gibt Grundrechte, die eingeschränkt werden dürfen, und es gibt Grundrechte, die nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die Art. 1 - 20 des Grundgesetzes haben eine so genannte Ewigkeitsgarantie und sind für das GG unveränderlich von den Besitzern vorgegeben. Es steht also im jeweiligen Grundrechtsartikel dabei, wie und wann das Grundrecht eingeschränkt werden darf.

Ein Grundrecht darf in einem solchen Falle nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden.

In dem betreffenden Gesetz muss in einem Paragraphen vermerkt sein, welche Grundrechte durch das Gesetz eingeschränkt werden. Das schreibt das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz I Satz 2 des Grundgesetzes als Muss-Vorschrift vor.

Fehlt der Hinweis im Gesetz auf die Grundrechtseinschränkung, ist das Gesetz nichtig.

Es ist erlaubt, die nachfolgenden weiteren Grundsatzinformationen zum Zitiergebot zur Kenntnis zu bringen:

Es steht mit Gesetzeskraft fest - denn das Grundgesetz hat nach der Arbeitshypothese I ja für diese Rechtsauslegung eine angenommene Gesetzeskraft - dass eine sich aus dem Grundgesetzartikel 105 (Gesetzgebungskompetenz zu Zöllen, Steuern und Abgaben) behauptete vorgebliche Steuerpflicht sofort unbeachtlich wäre, weil das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz I Satz 2 des Grundgesetzes nicht beachtet wurde, und Rechtsfolgen bezüglich einer Steuerpflicht für im Grundgesetz selbst nicht bezeichnete steuerpflichtige natürliche und juristische Personen, die somit auch schlussendlich nach dem GG nicht identifizierbar sind, nicht hergeleitet werden können.

Das gilt ebenso für GG Art. 123 und alle verschwommenen, umgedeuteten und ganz unbekanntem, vom NDS FG neuerdings vorgeschobenen "vorkonstitutionellen" Gesetze.

Insoweit ist auch grundsätzlich eine Einschränkung der Grundgesetzartikel 1 bis 20 und hier insbesondere Art. 14 GG durch eine nachfolgende Grundgesetzabweichung nicht möglich.

Jede dynamische Rechtsfolgenverweisung auf eine nichtige Norm geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr auslösen kann.

Eine geltungserhaltende Reduktion der Normen, die durch den nichtigen Gesetzestext verlautbart werden sollten oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlautbart wurden, ist grundgesetzwidrig; denn die grundgesetzliche automatische Nichtigkeit erfasst den Gesetzestext im Umfang der Artikelformel des Artikels 19 Absatz I Satz 2 des Grundgesetzes mit allen seinen möglichen Inhalten und ist daher nicht teilbar.

Im Falle von gerichtlichen Entscheidungen zum Sachverhalt darf ein Gericht wegen des Grundgesetzes keine nichtige Norm anwenden.

Die Rechtsprechung ist nur an das Grundgesetz, an gültige Gesetze und an das Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 97 des Grundgesetzes). Alleiniger originärer Gesetzgeber des Bundes ist der Deutsche Bundestag, unbeschadet der Mitwirkung anderer BRdVd-

Organe bei der Gesetzgebung.

Auch die Bundesregierung, die das oberste Exekutivorgan des Bundes ist, ist nicht der Gesetzgeber, wie bereits das Bundes"verfassungs"gericht gegenüber grundgesetzfremden Sprach-, Denk- und Verhaltensgewohnheiten betont hat (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 58, 81, 111).

Erst recht sind nachgeordnete Amtswalter eines Exekutivorgans wie auch das FA GS keine Gesetzgeber, ihre Wünsche sind keine Gesetze.

Es wohnt dem Artikel 19 Absatz I Satz 2 des Grundgesetzes (Zitiergebot) auf Grund eigener Gesetzeskraft inne, dass ein Gesetz, das gegen das Zitiergebot verstößt, automatisch nichtig ist.

Verletzt ein Gesetz ein Freiheitsgrundrecht, so folgt daraus die Nichtigkeit des Gesetzes, weil nur so der Grundrechtseingriff zu beheben ist. Die Rechtsfolge ist hier eindeutig.

Es wurde und wird weiterhin vorgetragen, dass

→ die Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland nichtig ist.

In der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft namens Bundesrepublik Deutschland (OMF-BRD) wurde bis Ende 1976 die Reichsabgabenordnung benutzt, welche durch Verwaltungsvorschriftenänderungen in der BRD aufgrund der Vorbehaltungsrechte der Siegermächte - völkerrechtswidrig - angepasst wurde.

Nun war im Deutschen Reich jedenfalls die Steuerzahlungspflicht in der Weimarer Verfassung Art. 134 festgestellt. Auf diesen Art. 134 begründete sich bekanntlich die Reichsabgabenordnung.

Artikel 134

Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

So schreibt Gellert, Lothar, Zollkodex und Abgabenordnung, Inaugural-Dissertation Göttingen 2003, B. Entstehung der Abgabenordnung, S.4, Zitat Anfang:

"Die Reichsabgabenordnung wurde jedoch nicht als "Steuergrundgesetz" verfasst, weil bereits Artikel 134 der Weimarer Verfassung vorschrieb, dass alle Bürger ohne Unterschied im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze beizutragen hatten. Es war daher überflüssig, eine solche Vorschrift zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aufzunehmen.

Ziel der Reichsabgabenordnung 1919 war nach der Vorstellung Enno Beckers, "eine Grundlage für die Finanzverwaltung und die zahlreichen drohenden Einzelsteuergesetze zu schaffen, die genügend sicher, aber zugleich elastisch genug waren, eine solche Vorschrift zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aufzunehmen."

Zitat Ende!

Insoweit ist also nachgewiesen, dass sich die Steuerpflicht für Staatsangehörige des Deutschen Reiches direkt aus der Weimarer Verfassung ableiten ließ, welche die Bundesrepublik des nur angeblich souveränen und wiedervereinigten Deutschlands ohne die Grenzen vom 31.12.1937 und ohne Friedensvertrag als Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft nach der Bezeichnung durch Prof. C. Schmidt (OMF-BRDvD) jedoch für sich nicht anerkennt und auch nicht parallel zum Grundgesetz befolgen könnte.

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung wurde am 14. Dezember 1976 im Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 3341 ff, veröffentlicht und trat unter Besatzervorbehalt am 01.01.1977 nach Art. 102 in Kraft, nachdem die Berlin-Klausel in Art. 101 vorangestellt war. Nun heißt es in Art. 96 Absatz 1 des EGAO, welcher merkwürdigerweise in der normalen Steuerfachliteratur von z. B. Beck nicht im Volltext veröffentlicht wird, aber:

Mit Inkrafttreten der Abgabenordnung treten außer Kraft:

1. Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 161)!

Damit ist auch die Steuerpflicht nach der Weimarer Verfassung ersatzlos entfallen, weil sich im Grundgesetz jedenfalls für eine durch die BRDvD entworfene Abgabenordnung, die sich nicht mehr auf die Weimarer Verfassung berufen kann, keine allgemeine Steuerpflicht aus einem bekannten Grundgesetzartikel ableiten lässt. Diesbezügliche Nachfragen blieben von allen befassten Finanzbehörden-Mitarbeitern unbeantwortet, was die Richtigkeit der Untersuchung vermutlich schon beweist.

Im Grundgesetz findet sich also an keiner Stelle eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, sondern lediglich Definitionen von Abgabearten und die Verwaltungsvorschriften. Insoweit wurde mit der Beseitigung der Reichsabgabenordnung für das Besatzungskonstrukt OMF-BRD, welches diese Reichsabgabenordnung auch nicht für das und in dem Deutsche(n) Reich verändern konnte und kann, sondern nur für sich zum eigenen Vorteil gegen Reichsinteressen angepasst hat, eine Art BRD-Abgabenordnung ohne auf das Grundgesetz gestützte Steuerzahlungspflicht aus der Taufe gehoben.

GG Art 104a bis 115 enthalten nachweislich keinerlei Hinweise auf die Auferlegung einer Steuerpflicht für einen **irgendwie bezeichneten jemanden,** sondern lediglich die konkurrierende Steuererhebungskompetenz zwischen Bund und Ländern, Begriffsdefinitionen von Steuern und Handhabungsvorschriften für Steuern und Steuergesetzgebung.

Eine Auswertung der AO selbst zeigt ein noch unverständlicheres Bild, nach welcher grundsätzlichen Rechtsgrundlage in der BRdVd seit 1977 Steuern und Abgaben erhoben werden könnten.

Bereits die Gliederung der Abgabenordnung zeigt, dass sie ohne die Stütze auf die Weimarer Verfassung keine Steuerpflicht begründen kann, weil sie der RAO absatzweise entspricht und eine solche Vorschrift ja zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aus gutem Grund nicht aufzunehmen war.

Schon AO Teil I Einleitende Vorschriften § 1 (Anwendungsbereich) ist ausschließlich eine Sachbereichserörterung, welche sich erst durch den Teil II Steuerliche Begriffsbestimmungen § 3 sachlich erschließt.

Damit ist aber weiterhin aus der AO selbst nicht zu erkennen, wer überhaupt steuerpflichtig ist. Ein Steuerpflichtiger wird nicht definiert, sondern es wird nur die Existenz von Steuerpflichtigen vorausgesetzt, ohne das dafür ein höherrangiges Gesetz benannt wird.

In AO § 9 findet sich nun erstmalig in diesem BRdVd-Gesetz der Bezug auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes, der sich in AO § 138 so wiederholt, Zitat Anfang:

"Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben mitzuteilen!"

Aus der AO erschließt sich aber allenfalls ein sachlicher Anwendungsbereich, wohingegen der Geltungsbereich der AO in dieser nach der vorliegenden Untersuchung überhaupt nicht beschrieben ist.

Wie noch ausführlich zur Begründung der erkannten Nichtigkeit des GG nachgewiesen wird, hat jedes Gesetz einen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich festzulegen.

Fehlt dieser wie auch in der AO, ist ein solches Gesetz nichtig und unanwendbar. Als Folge können nach einem solchen Gesetz keine Steuern oder Abgaben erhoben werden.

Deshalb ist die Abgabenordnung der OMF-BRdVd auch ohne Stütze auf das Grundgesetz allein nichtig, unabhängig ob bei Bezug auf das GG selbst diesem ja ebenfalls der unabdingbar notwendige territorial-räumliche Geltungsbereich fehlt oder dort keine Steuerpflichtigen bezeichnet werden.

Selbst wenn also ein FA vortäuscht, dass das Grundgesetz ohne notwendigen unabdingbaren territorial-räumlichen Geltungsbereich rechtskräftig ist - was auch nicht stimmt - , so legt das Grundgesetz gleichwohl selbst aber immer noch keine Steuerpflicht auf.

Und weil die ständigen Angriffe aus den bundesdeutschen Finanzbehörden gegen die gesamte Existenz von Vortragenden mit rechtsgrundlagenlosen Steuerforderungen, Zwangsvollstreckungen und willkürlich konstruierten Steuerstrafverfahren auch unbändigen Widerstandwillen erzeugt haben könnten, wird nachgewiesen, dass die Abgabenordnung der OMF-BRdVd auch noch aus einem weiteren Rechtsgrund nichtig und unanwendbar ist.

GG Art. 19 Abs.1, Satz 1 besagt folgendes:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Satz 2 verlangt deutlich: Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Im Kommentar zum Grundgesetz, Sachs, steht zu GG Art. 19, Zitiergebot auf S. 595, Rn 18 bis 22, was es mit dem so genannten Zitiergebot konkret im Einzelnen auf sich hat:

Das Zitiergebot richtet sich primär an den Gesetzgeber. Die Vorschrift soll eine "Warn- und Besinnungsfunktion" erfüllen, damit der Gesetzgeber alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte abwägen und die Auswirkungen seiner Gesetzgebung bedenken kann.

Die vom Gesetzgeber verlangte Klarstellung hat aber auch einen Informationswert für den Bürger, da die Grundrechtebeschränkung für ihn kenntlich gemacht wird. Dadurch wird einer schleichenden Grundrechteaushöhlung vorgebeugt, die bei Fehlen des Zitiergebotes möglicherweise erst anlässlich der Gesetzesauslegung durch die Gerichte festgestellt werden kann.

Ein Verstoß gegen das Zitiergebot führt zur Nichtigkeit des Gesetzes.

Die Folgen eines nichtigen Gesetzes sind: Die auf diesem nichtigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig, nichtige Verwaltungsakte haben zu keinem Zeitpunkt irgendeine Bindewirkung gegenüber seinem Adressaten entfaltet.

Auf nichtigen Verwaltungsakten basierende Zwangsmaßnahmen sind ebenfalls nichtig und sofort und ersatzlos aufzuheben.

Dieses rechtsstaatliche Prinzip gilt vorgeblich mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland 1949 inzwischen selbstverständlich auch für die Steuergesetze der BRdVd und für die auf ihnen basierenden belastenden Verwaltungsakte (Steuerbescheide).

In der Abgabenordnung behandelt AO § 125 (Nichtigkeit des Verwaltungsaktes) den Umgang mit nichtigen Steuerbescheiden.

Die Erhebung von Steuern verstößt doch in jedem Fall direkt gegen GG Art. 14 (Eigentumsgarantie).

Die Abgabenordnung von 1977 kann sich dabei nicht auf einen Grundgesetzartikel stützen, welcher eine Steuerpflicht für Jemanden

unmittelbar begründet, wie es die Reichsabgabenordnung mit der Weimarer Verfassung konnte.

Insoweit ist nun auch AO § 413 (Einschränkung von Grundrechten) auch noch rechtsfehlerhaft und unvollständig, weil dieser Paragraph nur die Einschränkung von GG Art. 2 (2), 10 und 13 behauptet, obwohl auch GG Art. 14 und 25 verletzt werden. Damit verletzt die AO entsprechend AO § 413 nicht nur ohne Rechtsgrundlage nach dem GG selbst die Artikel 2 (2), 10 und 13, sondern auch 14 und 25.

Aufgrund der dazu fehlenden Zitiergebote wäre die AO dann selbst wiederum insgesamt auch bei einem vorgeblich geltenden Grundgesetz nichtig, s. dazu z. B. auch die Nichtigkeit des UStG seit dem 01.01.2002 wegen des dort fehlenden Hinweises in § 27 b!

Insoweit sind auch durch diesen unwiderlegbar vorgestellten Sachverhalt alle Bezüge auf die AO von Grund auf ohne rechtliche Substanz. Niemand hat also nach dieser Rechtsansicht eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern an die BRdV, weil eine solche auch im Grundgesetz nicht festgelegt ist.

Ohne verständliche Erläuterung, auf welcher Rechtsgrundlage nun n o c h eine Steuerleistungspflicht begründet sein soll, werden immer nur wie hier kostenträchtige Rechtsbehelfe provoziert, für welche die Handelnden in BRdV-Finanzbehörden und -Finanzgerichten auch persönlich haftend die Kosten übernehmen müssen und werden.

Das ordentliche rechtliche Gehör setzt die Pflicht, die vorgestellten Argumente zu erwägen und begründet zu widerlegen, damit darauf abschließend geantwortet werden kann. Bis dahin gibt es jedenfalls keine gültigen Steuerbescheide und nur nichtige Verwaltungsakte.

Auch die dem GG und der AO nachrangigen Steuergesetze der Bundesrepublik sind nichtig!

Erst in unter das nichtige Mantelgesetz AO noch untergeordnete Steuergesetze der BRdV findet sich z. B. in § 1 des EStG eine vorgebliche Steuerpflicht, welche sich aber ebenfalls nicht auf das Grundgesetz stützen kann und damit nichtig ist.

Zusätzlich enthält natürlich auch das EStG nicht den Hinweis auf eine Einschränkung des Grundgesetzes bezüglich der internationalen Vorrangigkeit von Gesetzen wie die Haager Landkriegsordnung nach Art. 25 GG und bezüglich der Verletzung des Schutzes des Eigentums nach Art. 14 GG. Auch hier wird also das Zitiergebot des Art. 19 GG unheilbar verletzt, was das EStG ebenfalls von Anfang an nichtig gemacht hat.

Auch das UStG ist wegen Verletzung des Zitiergebotes nach GG Art. 19 nicht nur deshalb grundsätzlich nichtig, sondern insbesondere auch durch die Einfügung von § 27 b. An diesen Fakten ändert auch die Tatsache nichts, dass der § 27b UStG und das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Thema in der Bundestagsdrucksache 14/8944 vom 26.04.2002 gewesen ist.

Die damalige CSU Bundestagsabgeordnete und heutige Bundestagsvizepräsidentin Gerda Hasselfeldt hat der Bundesregierung folgende Frage gestellt: „Hält die Bundesregierung die mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz eingeführte Regelung zur Umsatzsteuer-Nachschaue in § 27b Umsatzsteuergesetz für vereinbar mit dem allgemeinen Zitiergebot in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) oder muss wegen der fehlenden Nennung von Artikel 13 GG im Umsatzsteuergesetz bereits drei Monate nach Verkündung des Gesetzes von der Verfassungswidrigkeit dieser Regelung ausgegangen werden?“

Die Bundesregierung hat damals wie folgt geantwortet:

„Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass § 27b Umsatzsteuergesetz mit dem allgemeinen Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar ist. Mit dem Zitiergebot soll sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber sich bei gesetzgeberischen Maßnahmen der möglichen Einschränkung von Grundrechten durch sein Gesetz oder aufgrund seines Gesetzes bewusst werden kann.“

Soweit dieser Umstand offenkundig und den am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten bewusst ist, bedarf es keiner besonderen Hervorhebung im Text des Änderungsgesetzes um zu beweisen, dass der Gesetzgeber den grundrechtsbeschränkenden Gehalt der in Frage stehenden Norm erkannt und erwogen hat (vgl. BVerfGE 35, 185 [189]).

Im vorliegenden Fall war dem Gesetzgeber die Grundrechtsrelevanz bewusst. Die Frage der Einschränkung des Artikels 13 GG ist insbesondere bei der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern am 10. Oktober 2001 diskutiert worden.

Die Bundesregierung hatte zunächst vorgeschlagen, eine allgemeine Nachschau in der Abgabenordnung vorzusehen. Ein gesonderter Hinweis auf eine Einschränkung eines Grundrechts war aufgrund der bereits bestehenden Regelung des § 413 Abgabenordnung (Einschränkung von Grundrechten) danach nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung von Bedenken, die von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurden, haben Deutscher Bundestag und Bundesrat die Nachschau auf den Bereich der Umsatzsteuer beschränkt und deshalb speziell im Umsatzsteuergesetz geregelt. Da der Gesetzgeber sich also bewusst war, dass mit der Regelung des § 27b Umsatzsteuergesetz das Grundrecht aus Artikel 13 GG berührt wird, wurde dem Sinn und Zweck des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG entsprochen. Eine ausdrückliche Erwähnung der Einschränkung des Artikels 13 GG war daher nicht zwingend geboten.“

Hätte sich jemand nachträglich einmal mit der von Hendricks zitierten Fundstelle BVerfG 35,185 [189] befasst, hätte man festgestellt, dass dieser BVerfG-Beschluss den Titel „Haftgrund Fluchtgefahr“ trägt und eine Ergänzung des § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO betraf. Eine Vergleichbarkeit mit dem Einführen des § 27b UStG als grundrechtseinschränkende Norm in das Umsatzsteuergesetz, dass bis dahin keine solche Einschränkung enthielt, ist offensichtlich falsch, denn über das Einführen des § 27b UStG wird das Umsatzsteuergesetz erstmalig und zusätzlich neben der Abgabenordnung 1977 zu einer grundsätzlich neuen Eingriffsmöglichkeit in das Grundrecht des Art. 13 GG.

Das BVerfG hat mit Beschluss des Ersten Senats vom 4. Mai 1983 — 1 BvL 46/80 — (BVerfGE 64, 72, 80) 10 Jahre nach der Entscheidung „Haftgrund Fluchtgefahr“ und 21 Jahre vor der o.a. Stellungnahme der Bundesregierung zum Zitiergebot im Art. 19 I 2 GG folgendes verbindlich ausgeführt:

„Satz 2 des Art. 19 Abs. 1 GG knüpft an die in Satz 1 umschriebene Voraussetzung an, daß „ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann“. Für diesen Fall wird bestimmt, daß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels

nennen muß. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist aus dieser Regelung in ihrem Zusammenhang hergeleitet worden, das Zitiergebot diene zur Sicherung derjenigen Grundrechte, die aufgrund eines speziellen, vom Grundgesetz vorgesehenen Gesetzesvorbehalts über die im Grundrecht selbst angelegten Grenzen hinaus eingeschränkt werden könnten."

Wie für alle der AO nachgeordneten Steuergesetze hat auch das Kfz-Steuergesetz nicht nur das Zitiergebot des Grundgesetzes missachtet.

Da die AO zusätzlich nichtig ist, kann auch durch nichtige Verwaltungsakte der AO nach § 118 kein Kfz-Steueranspruch nach § 218 AO entstehen. Insoweit entfällt auch ein wirksamer Bezug der FA auf § 251 AO, weil nach der BRdV-AO keine Vollstreckbarkeit entstehen kann.

Aus dem gleichen Grund kann auch kein ESt-, Umsatz-, Gewerbe-, Körperschafts- oder sonstiger durch die Bundesrepublik für diese behaupteter Steueranspruch rechtsstaatskonform mittels einer nichtigen Abgabenordnung überhaupt erlassen oder gar vollstreckt werden.

Insgesamt glaubt der/die Vortragende auch nicht mehr daran, dass den Strukturen der BRdV einschließlich der Finanzbehörden und so genannten "gesetzlichen Finanzrichtern" dieser Sachverhalt bisher unbekannt geblieben ist, was notfalls durch Zeugenladungen und Vernehmungen geklärt werden muss, welche die Finanzgerichte bisher verweigert haben.

Insoweit wurden von Anfang an mit Bestehen der bundesrepublikanischen Besatzungsabgabenordnung vom 01.01.1977 bösgläubig von allen tatsächlichen Deutschen Steuern eingetrieben, woraus eine Beanspruchungsfrist ohne Verjährung von 30 Jahren ab Kenntnis von der Täuschung im Widerspruch zu Treu und Glauben sowie einer erkennbaren sittenwidrigen Schädigungsabsicht für die Rückforderung aller von dem Kläger bisher einbehaltenen Steuern erwachsen ist.

Das Widerstandsrecht erlaubt die Berufung auf ein Steuerstreikrecht

Insbesondere die chaotische, menschen- und völkerrechtswidrige Vertragsgestaltung zur Einverleibung der Mitteldeutschen in den Herrschaftsbereich der Westalliierten, zur umfassenden Täuschung der Deutschen als vorgebliche Wiedervereinigung in einem souveränen, demokratischen Deutschland umgetauft, hat das Ergebnis, dass das Grundgesetz nach Vortrag der Partei wegen der nichtigen Selbstkontrahierung der Siegermächte unter Benutzung von ihr gesteuerter deutscher Kollaborateure ohne Beteiligung nur des tatsächlichen deutschen Volkes nach GG Art. 116 (1) untergegangen ist.

Ausführlich wurden dazu insbesondere die unbegreiflichen, völkerrechtswidrigen und somit nichtigen Unterwerfungen des Deutschen Volkes unter fortgeltendes und schädigendes Besatzungsrecht nach der nicht legitimierten Zustimmung der von den Besatzern abhängigen bundesrepublikanischen Machtinhabern in den folgenden Verträgen angesprochen:

Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschaft- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Bonn, vom 18. Mai 1990

Theodor Waigel (BRD), Walter Romberg (DDR)

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II

Nr. 20 – Tag der Ausgabe Bonn: den 29. Juni 1990, S. 537

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag
vom 31. August 1990

Schäuble (BRD), Günther Krause (DDR)

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 889

Nr. 35 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 28. September 1990

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland

Zwei-plus-Vier-Vertrag – Deutsche Fassung

Moskau, vom 12. September 1990

Hans-Dietrich Genscher (BRD), Lothar de Maizière (DDR), Roland Dumas (Französische Republik), E. Schewardnadse (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken), Douglas Hurd (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), James Baker (Vereinigte Staaten von Amerika)

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1318

Tag der Ausgabe: Bonn, den (wird zur Zeit recherchiert, weil schon die S. 1274 erst am 02.10.1990, unmöglich zur breiten Kenntnisnahme vor dem 03.10.1990, offengelegt wurde)

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz –

und der Vereinbarung vom 18. September 1990

Bonn, vom 23. September 1990

Weizsäcker, Dr. Helmut Kohl, Schäuble

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 885

Nr. 35 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 28. September 1990

Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin

Bonn, vom 25. September 1990

Lautenschlager (BRD), Boidevaix (Französische Republik), Vernon A. Walters (Vereinigte Staaten von Amerika), Christopher Mallaby (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland)
Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1274
Nr. 36 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 2. Oktober

Verordnung zu den Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990

Bonn, vom 28. September 1990

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl
Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1273
Nr. 36 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 2. Oktober

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten

Bonn, den 08.10.1990

**Dr. Eitel, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes im Auftrag des BM des Auswärtigen
Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1386 ff. vom 08.10.1990
Tag der Ausgabe 09.11.1990 !**

Ein Notwehr- und unbegrenztes Widerstandsrecht nach GG Art. 20 (4) gegen die BRdV besteht, weil

- a) alle Regierenden der BRdV mit Unterstützung ihrer politischen Justiz und der Behörden das gesamte deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, für das sie nicht legitimiert sprechen können, einschließlich der noch nicht beigetretenen DDR-Bürger durch die:
Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten
Bonn, den 08.10.1990
**Dr. Eitel, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes im Auftrag des BM des Auswärtigen
Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1386 ff. vom 08.10.1990
Tag der Ausgabe 09.11.1990**
auf unbestimmte Zeit durch fortgeltendes Besatzungsrecht ohne Souveränität an die drei Siegermächte USA, GB und RF ausgeliefert haben und weiterhin ausliefern wollen;
- b) die BRdV mit von ihr zu Unrecht erhobenen Steuern von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches Kriegsverbrechen und Angriffskriege finanziert sowie Waffen in Krisengebiete und an Feinde des Deutschen Volkes liefert;
- c) die BRdV Völkermord am Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bezahlt;
- d) Steuererhebungen für die Feinde des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches auch gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen!

Diese Verträge und Gesetze sind aufgrund des Besatzungsvorbehaltes der Siegermächte in Selbstkontrahierung der Besatzer mit sich selbst und nicht durch den freien Willen des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit entstanden. **Es gibt bis heute keine Literatur- oder Fundstelle zu der Frage, wie und warum es zu diesem Notenwechsel von Subalternen mit den westlichen Siegermächten gekommen ist, um die Deutschen durch die Bundesrepublik zu verraten und zu verkaufen.** Sie dienten lediglich dazu, die Deutschen weiterhin trotz der vorgegaukelten, ab dem Zusammenführen der DDR und der BRD scheinbar gewährten Souveränität weiterhin fest in die Steuerungs- und Lenkungssysteme völkerrechtswidriger und nach Weltherrschaft strebender Fremdmächte einzubinden.

Für diese Analyse sprechen schon die Textformulierungen, die keinerlei freie Entscheidung der Deutschen in Volksbefragungen oder zu einer Verfassung gewährten, obwohl die Verträge grundsätzlich unveräußerliche Menschenrechte und Völkerrechte für jedermann einfach aufgaben. Durch die gesetz- und rechtswidrige Abtretung von für eine Nation lebensnotwendigen Hoheitsrechten werden sie auch niemals rechtsstaatlich korrekt ausführbar sein.

Dazu wurde dem NDS FG auch das Kanzleramtprotokoll BK, 132-35400 DE 12 NA zur Sitzung von Vertretern des Bundes, der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder vom 19.07.1990 vorgelegt.

In diesem heißt es auf Seite 1 unten, Zitat Anfang:

Stallbaum stellt fest, dass die Schlussformulierung "hat sich das deutsche Volk für dieses Grundgesetz entschieden" nicht der Realität entspreche!

Zitat Ende!

Weiterhin ist auch zu bedenken, dass die allgemeinen Grundgedanken zum Erlass des Grundgesetzes am 08.05.1949 für die noch zu gründende Bundesrepublik Deutschland erst am 15.09.1949 als oktroyiertes Besatzungsstatut nach Gerhard/Schrader, Die Gemeinschaft

und Du, Verlag Dr. Max Gehlen 1956, Seite 79, wie folgt erklärt wurden, Zitat Anfang:

In diesem Vorspruch (Präambel) sind folgende Grundgedanken enthalten:

.....

2.) Das Grundgesetz will keine entgeltige Verfassung sein, es will vielmehr nur die Ordnung für eine Übergangszeit schaffen. Alle Deutschen sollen zu gegebener Zeit in freier Selbstbestimmung eine Gesamtlösung herbeiführen.

.....

Zitat Ende!

Wie aus einer Übergangsordnung überhaupt eine Verfassung entstanden sein könnte, dazu schweigen die bundesrepublikanischen Machtinhaber und Juristen direkt hörbar!

Die Bundesregierung wollte also unmittelbar nach der Pariser Konferenz vom 17.07.1990 die dortigen Auflagen mit einer gelogenen Präambel in einer Scheinverfassung durchsetzen und hat das unter Diktat der Besatzungsmächte als abhängiger politischer Verbund der bundesrepublikanischen Machtinhaber auch vollendet.

Kein Deutscher braucht sich aber den Verkauf an Feindmächte gefallen zu lassen und dafür auch noch Steuern bezahlen.

Es wird deshalb - gegebenenfalls gerichtliche - Entscheidung beantragt, ob und welche der angeführten offenkundigen Tatsachen vom Adressaten nicht anerkannt werden, um eine dazu widersprüchliche BRdVd-amtliche Entscheidung vorzubereiten und zu erlassen.

Gegen die Ignorierung der von ihm in das Verfahren eingeführten offenkundigen Tatsachen erklärt der Antragsteller vorsorglich, dass er dagegen Widerstand leisten wird und Widerspruch einlegt.

E. Bisherige und zu erwartende Reaktionen

E.1. Reaktion der Finanzbehörden und Finanzämter

Es ist gelungen, eine interne Dienstanweisung der OFD Hannover zu erlangen, die Bände spricht:

Oberfinanzdirektion Hannover

O 1303 – 1 – StH 26/1/StH 261
(Aktenzeichen)

Oberfinanzdirektion Hannover * Postfach 2 40 * 30002 Hannover

An die
Vorsteher und Vorsteherinnen
der Finanzämter

Bearbeitet von Frau Schläpfer
Durchwahl (0511) 101 – 2578
Z.Nr. 302

Hannover, 22. Oktober 2007

– je fünffach –

Nur für den Dienstgebrauch!

**Formulierungshilfen für Fälle des Bestreitens der rechtlichen Existenz der
Bundesrepublik Deutschland**

In letzter Zeit sind mir vermehrt Fälle vorgelegt worden, in denen Steuerpflichtige die Existenz der Bundesrepublik Deutschland bestreiten und behaupten, sie seien "Bürger des (Zweiten) Deutschen Reiches". Spätestens seit dem 17. / 18. Juli 1990 sei die Bundesrepublik erloschen. Das Grundgesetz gelte nicht (mehr), Behörden und Gerichte hätten keinerlei Befugnisse. Jegliches Verwaltungshandeln "angeblicher Behörden der Bundesrepublik" sei deshalb unrechtmäßig, jeder Verwaltungsakt gegenstandslos. Diese Auffassung wird oftmals durch umfangreiche Schriftsätze und "völkerrechtliche Gutachten" begründet.

Es hat sich gezeigt, dass eine sachliche Auseinandersetzung mit der Argumentation des vorgenannten Personenkreises nicht zielführend ist. Es ist deshalb angebracht, auf die Ausführungen nur kurz und knapp zu reagieren. Lediglich im formellen Rechtsbehelfsverfahren sollte zur Begründung eines Einspruchsbescheids ausführlicher auf die Problematik eingegangen werden.

Regelmäßig können folgende Mustertexte – jeweils angepasst an den Vortrag des vermeintlichen "Reichsbürgers" – Verwendung finden:

Dienstgebäude
Wasserkontrollle 5
30119 Hannover
E-Mail: Poststelle@ofd-sth.niedersachsen.de

Telefon
(0511) 101 – 0
Telefax
(0511) 1 01 21 11

Überweisung an OFD Hannover (Steuerabteilung Hannover)
Niedersächsische Landesbank Hannover (BLZ 250 502 03) Konto 105 035 934

– 2 –

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

I. Formulierung in formlosen Schreiben

"Ihr (weiterer) Vortrag, mit dem Sie die Souveränität des Staates und damit das Recht zur Gesetzgebung einschließlich der Durchsetzung der Gesetze in Frage stellen, ist für eine Auseinandersetzung im Rahmen Ihrer steuerlichen Angelegenheiten nicht geeignet. Auf eine Stellungnahme hierzu wird daher verzichtet.

Künftige Schreiben gleichen Inhalts werde ich unbeantwortet zu den Akten nehmen."

II. Formulierung in formellen Einspruchsbescheiden

1. " Entgegen der Ansicht des Rechtsbehelfsführers ist das Grundgesetz (GG) wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des GG ist hinreichend bestimmt. Zwar ist die in der alten Fassung des GG enthaltene ausdrückliche Regelung des territorialen Geltungsbereichs entfallen (Art. 23 GG a. F.). Der räumliche Anwendungsbereich kann aber ohne Weiteres aus der nach der Wiedervereinigung neu gefassten Präambel des GG entnommen werden. Denn danach gilt das Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk (Satz 3 der Präambel). Soweit dieser Begriff auch räumlich zu verstehen ist, erschließt sich der Geltungsbereich aus Satz 2 der Präambel, wonach die Deutschen in den dort im Einzelnen aufgezählten Bundesländern in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet haben. Dies rechtfertigt die Schlussfolgerung, dass das GG in den in der Präambel aufgezählten Bundesländern gilt.

Im Übrigen stellte bereits das GG in der vor der Wiedervereinigung geltenden Fassung die Verfassung eines souveränen Staates dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzte sich das frühere Deutsche Reich in der staatsrechtlich mit diesem identischen Bundesrepublik fort (BVerfG – Urteil vom 26. März 1957 – 2 BvG 1/55 –, BVerfGE 6, 309, 338). Dies schließt die Existenz eines neben der Bundesrepublik Deutschland fortbestehenden staatlichen Gebildes "Deutsches Reich" mit eigener Staatsangehörigkeit – wie es der Rechtsbehelfsführer offenbar annimmt – aus.

Da das GG die rechtswirksame verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland darstellt und sich daraus die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Steuern ergibt (vgl. Art. 105 GG), stellt das ...steuergesetz die auch gegenüber dem Rechtsbehelfsführer geltende gesetzliche Grundlage für die ...besteuerung dar."

2. " Der Rechtsbehelfsführer, der im Inland seinen Wohnsitz hat, unterliegt der Rechtsordnung und den Steuergesetzen der Bundesrepublik Deutschland, die entgegen der Ansicht des Rechtsbehelfsführers bis heute völker- und staatsrechtlich fortbesteht. Der Kläger ist mithin Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland und nicht des Deutschen Reiches.

Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag (BVerfG – Urteil vom 31. Juli 1973 – 2 BvF 1/73 – BVerfGE 36, 1) das Deutsche Reich nicht untergegangen und die Bundesrepublik nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reichs, in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch". Dieses Staatsverständnis beinhaltet das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG.

Anhaltspunkte für ein Widerstandsrecht des Rechtsbehelfsführers nach Art. 20 Abs. 4 GG, das ihn berechtigt, in den Steuerstreik zu treten, sind nicht ersichtlich."

3. "Die vom Rechtsbehelfsführer vorgetragene Überlegung, mit denen er die Existenz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Legitimation der Behörden bestreitet und die Rechtsnormen der Bundesrepublik als ungültig ansieht, sind offensichtlich unhaltbar und gehen an der Realität vorbei. Seine Auffassung, als Bürger des "Deutschen Reiches" sei er als Exterritorialer anzusehen und unterliege daher nicht den Gesetzen sowie der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland, trifft offensichtlich nicht zu. Die Bundesrepublik Deutschland ist der einzige Staat auf deutschem Staatsgebiet. Die Auffassung, ein US-Außenminister könne einen Artikel des Grundgesetzes mit der Folge "außer Kraft setzen", dass danach alle Rechtsnormen der Bundesrepublik ungültig werden, ist schlicht wirklichkeitsfremd. Selbstverständlich hat daher auch der Rechtsbehelfsführer die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu achten und sich an die Gesetze und sonstigen Rechtsnormen zu halten."

Die Mustertexte können bei Bedarf in elektronischer Form übermittelt werden. Entsprechende Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an Gisela.Schlender@ofd-sth.niedersachsen.de.

Im Auftrag

Trömer

Wie in der BRdVd weitverbreitet üblich, gibt sich auch für diese ungeheuerliche Behandlung berechtigter Rechtsinteressen bei der OFD Hannover der Verantwortliche für dieses völlig haltlose Pamphlet niemand namentlich zu erkennen. Er überlässt einem Auftragnehmer die Verteilung und der unterschreibt lieber auch nicht.

Rechtlich gilt jedoch, dass jeder auch für diese anonymen Veranlasser Tätige und er selbst deshalb voll verantwortlich haften, weil er mit konkludentem Handeln durch Duldung das Schreiben bestehen lässt. Die Perfidie der juristischen Rabulistik, nach der die Existenz der Bundesrepublik ja gar nicht bestritten wird, sondern nur deren fehlenden rechtsstaatskonformen Rechtsgrundlagen, setzt sich durch die gesamte Dienstanweisung hindurch fort.

Auf die obige Antragsformulierung hin hat zum Beispiel das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Braunschweig zum Jahresende 2008 folgerichtig wie folgt geantwortet, s. Seite 2 oben der Dienstanweisung:

Sehr geehrte

mit meinem Schreiben vom 20.05.2008 habe ich Sie darauf hingewiesen, dass Sie Ihrer gemäß § 18 Umsatzsteuergesetz (UStG) bestehenden Verpflichtung, die Umsätze Ihres Unternehmens binnen 10 Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums anzumelden, nicht nachkommen und dass aus diesem Unterlassen sich strafrechtliche Konsequenzen für Sie ergeben können. Gemäß § 370 der Abgabenordnung kann die Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden.

Ihr weiterer Vortrag, mit dem Sie die Souveränität des Staates und damit das Recht zur Gesetzgebung einschließlich der Durchsetzung der Gesetze in Frage stellen, ist für eine Auseinandersetzung im Rahmen Ihrer steuerlichen Angelegenheiten nicht geeignet. Auf eine Stellungnahme hierzu wird verzichtet.


Künftige Schreiben gleichen Inhalts werde ich unbeantwortet zu den Akten nehmen.

Hochachtungsvoll

Strüver

Beglaubigt:

Johannes Schubinski
(Löschner-Schubinski)



E.2. Reaktion der Finanzgerichte am Beispiel des NDS FG

Im Verfahren 9 K 692/03 haben die Juristen Hausmann-Lucke, Wilczynski und Intemann die beantragte Feststellung offenkundiger Tatsachen wie folgt rechtsmissbräuchlich unterlassen, um zu einem dagegen stehenden Urteil vom 28.05.2008 gelangen zu können, Zitat Anfang:

6.

Soweit die Klägerin in ihren Schriftsätzen weitergehende Anträge auf „Feststellung offenkundiger Tatsachen“ gestellt hat, ist die Klage unzulässig.

Gemäß § 41 FGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung hat. Die Feststellungsklage muß auf ein Rechtsverhältnis gerichtet sein. Unter Rechtsverhältnis ist die sich aus einem konkreten Sachverhalt ergebende aufgrund von Rechtsnormen geordnete rechtliche Beziehung zwischen Personen oder zwischen Person und Sache zu verstehen. Nicht unter § 41 FGO fällt die Feststellung der Gültigkeit von Rechtsnormen oder die Feststellung von Tatsachen oder von Werturteilen ohne unmittelbaren Bezug zu einem Steuerrechtsverhältnis (vgl. Gräber, Kommentar zur Finanzgerichtsordnung, 6.A., § 41 Rz. 18).

Zitat Ende!

Absichtlich haben die 3 Volljuristen den Unterschied zwischen Anträgen nach § 291 ZPO wie vorgetragen als eine völlig davon unterschiedliche Feststellungsklage nach § 41 FGO behandelt, um die Klage im Wege des Prozessbetruges verwerfen zu können. Es ist dagegen zwar Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH anhängig, aber dort sitzen bekanntlich nur die Standeskollegen der Rechtsbeuger in den Finanzgerichten. Die Erfolgchance ist deshalb gegen Null, aber die Beweise schlummern jetzt in BRdVd-Gerichtsakten für die spätere Bearbeitungsaufnahme.

Da auf jeden bekannten Fluchtversuch der BRdVd-Juristen vor der rechtsstaatskonformen Rechtsprechung im eigenen käuflichen Interesse ein Lerneffekt eintritt, wurde im Verfahren 9 K 651/03 den gleichen Juristen Hausmann-Lucke, Wilczynski und Intemann diesmal der Antrag auf offenkundige Tatsachen mit dem Zusatz überreicht, dass es sich um ein Prozessmittel im Rahmen der Beweisaufnahme nach §§ 284 ff. ZPO (Grundzüge des Beweisverfahrens) handelt. Das Ergebnis im Urteil vom 03.09.2008, Zitat Anfang:

VII.

Soweit der Kläger die „Feststellung offenkundiger Tatsachen“ und die „Feststellung der Staatsangehörigkeit“ (Anträge Nr. 4,5, 27, 33) begehrt, sieht der Senat von einer Entscheidung über diese Anträge ab, da es nach der dargelegten Rechtsauffassung des Senats an der Entscheidungserheblichkeit fehlt.

Zitat Ende!

Der eklatante Verstoß gegen die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist so offenkundig, dass die drei beteiligten Berufsjuristen dafür in einem deutschen Rechtsstaat ihres gesamten Vermögens verlustig gehen würden und nicht mehr aus der Haft kämen, weil der Hochverrat gegen Deutsche und das Deutsche Reich gar nicht besser bewiesen werden kann. Dass sie auch Hochverräter nach den BRdVd-Gesetzen sind, fürchten sie aus den bekannten Gründen natürlich noch nicht!

F. Zusammenfassung

Die in dem Antrag auf Feststellung offenkundiger Tatsachen zusammengefasste Rechtslage im derzeitigen Deutschland kann durch die Einführung der 37 Punkte zum menschen- und völkerrechtlichen Legitimationsdebakel umfassend mit weiteren unwiderlegbaren Argumenten gestützt werden. Diese sind ebenfalls durch Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen BRdVd-amtlich geprüft und mussten mangels Straftatbestand wieder zurückgegeben werden.

Bundesrepublikanische Juristen können die offenkundigen Tatsachen nur noch im Wege permanenter Rechtsbeugung ignorieren, weil sie diese nicht widerlegen können.

Wenn man also an bundesrepublikanischen Gerichten mit dem Instrument offenkundiger Tatsachen richtig umgeht und beweisbare offenkundige rechtliche und geschichtliche Fakten schriftlich zu Protokoll in das Hauptverfahren einführt, kann ein Prozess auch nur noch aus diesen Gründen mit Rechtsbeugung gegen eine so vortragende Partei entschieden werden. Aber es liegen dazu dann auch die erforderlichen Beweise für die kommende Strafverfolgung sogar im Hauptverhandlungsprotokoll mit den Anhängen vor.

Mehr ist in dem so genannten "besten Rechtsstaat aller Zeiten in Deutschland", tatsächlich in der Rechtsstaatscamouflage "Bundesrepublik Deutschland" als OMF-BRDvD ohne verlässliches Recht, ohne gesetzliche Richter, ohne rechtliches Gehör und ohne faire Verfahren bei rechtskundigem Auftreten ohne Anwaltsbevormundung heute nur noch ausnahmsweise einmal zu erreichen.

Dafür hat man sich so teuer wie möglich verkauft und ein latentes Risiko für BRdVd-Regierungskriminelle, Justizverbrecher und Amtsmissbraucher geschaffen.

Und man hat für die Berufungsinstanzen auch deren Gerichtsbesetzung schon einer erheblichen Gefahr einer zukünftigen Strafverfolgung ausgesetzt, wenn sie derartige Prozessbetrügereien auch noch absegnen sollten.

Wer gezwungen ist, vor BRdVd-Gerichten auftreten zu müssen, sollte unbedingt erst die Notfallplanung für Deutsche berücksichtigen, die u. a. in "Der Ruck" veröffentlicht ist.

Vor BRdVd-Richtern gibt es kein verlässliches Recht und niemand ist vor ihnen sicher, es sei denn, er ist Jurist und deckt das Unrechtsregime im vollen Bewußtsein um dessen längst aufgedeckten kriminellen Strukturen mit.



JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal
Postfach 1222
D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Telephon: 05323 7001 (Anrufbeantworter!)
Telefax: 05323 2004 (nach Anmeldung!)
e-Mail: teredo@ymail.com

[Home](#)